

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 34

Templin, den 15.12.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zum Abbrennen von
pyrotechnischen Gegenständen

1 - 2

Allgemeinverfügung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Der Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl.I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien ect.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2015 und am 01.01.2016 im Bereich der Prenzlauer Allee 34, verboten.
2. Im Abstand von 100 Metern zu reetgedeckten Gebäuden dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.
3. Beim Abschuss von Leuchtraketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.
4. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen.

Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Anlässlich des Jahreswechsels wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gezündet. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die beschriebene Bausubstanz.

In unmittelbarer Nähe z.B. von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Da diese Bewohner besonders schutzwürdig sind. Dies gilt auch für die Bewohner der Prenzlauer Allee 34. Zum Schutz der Flüchtlinge und Asylsuchende vor traumatischen Erlebnissen durch Knallgeräusche ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vor diesem Grundstück untersagt.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, nämlich Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Gebäude kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Templin, in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 7, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, in 14469 Potsdam, Friedrich- Ebert-Str. 32, zu stellen.

Templin, den 11.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.